Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 Ausgegeben Danzig, den 24. September 1930

70

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes betreffend Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen vom 31. 8. 1928 (G.Bl. S. 173).

Vom 16. 9. 1930.

Auf Grund der §§ 90, 100 des Gesetzes betr. Errichtung von Arbeitnehmerausschüssen vom 31. 8. 1928 (G.Bl. S. 173) werden nach Anhörung der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet unter den Voraussetzungen des § 90 des Arbeitnehmerausschußgesetzes durch Beschluß des Arbeitsgerichts oder des vereinbarten Schiedsgerichts statt.

§ 2.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist gestellt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis behoben ist.

Nach Ablauf von einem Monat, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 3.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen,
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung,
3. im Falle des § 82 Abs. 3 und des § 86 Abs. 1 die versäumte Anrufung.

§ 4.

Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattgegeben, so ist in dem Falle des § 3 Ziffer 3 dieser Verordnung zugleich das Verfahren selbst fortzuführen. In den übrigen Fällen ist die versäumte Erklärung binnen zwei Tagen abzugeben, soweit sie nicht bereits abgegeben ist; eine Wiedereinsetzung gegen eine nochmalige Versäumung findet nicht statt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 16. September 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Arczynski.

71

Verordnung

zur Ergänzung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafregistervermerken vom 26. Mai 1922 (G.Bl. S. 121).

Vom 17. 9. 1930.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In dem Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 26. Mai 1922 (G.Bl. S. 121) wird als § 7a folgende Vorschrift eingefügt:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 10. 1930.)

Für Strafen, die bis zum Inkrafttreten des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (G.Bl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1101) in Mark erkannt sind, betragen die Fristen, nach deren Ablauf beschränkt Auskunft zu erteilen und der Strafvermerk zu tilgen ist, je fünf Jahre. War der Verurteilte zu der Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt, so verkürzen sich die Fristen von je fünf Jahre auf je drei Jahre. Auf die Berechnung der Fristen finden die §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 2 Anwendung.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1930 in Kraft.

Danzig, den 17. September 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski-Keiser.

72

Verordnung
zur Änderung der Strafregisterverordnung vom 29. Oktober 1926 (G.Bl. S. 309).
Vom 17. 9. 1930.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 26. Mai 1922 (G.Bl. S. 121) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Strafregisterverordnung vom 29. Oktober 1926 (G.-Bl. S. 309) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Absatz 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

   Dem Strafregister sind die Verurteilungen mitzuteilen, die wegen einer strafbaren Handlung durch Urteil oder Strafbefehl eines Danziger Gerichts oder von einer Danziger Verwaltungsbehörde durch Strafverfügung oder Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren ausgesprochen sind.

   Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Verurteilungen, die auf Grund des § 333 des Steuergrundgesetzes oder des § 130 des Branntweinsteuergesetzes erfolgt sind.

   Verurteilungen zu Geldstrafe wegen einer Übertretung sind nur mitzuteilen, wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 361, 363 des Strafgesetzbuches handelt.

   Außer der Hauptstrafe sind auch alle in der Entscheidung angeordneten oder zugelassenen Nebenstrafen und Nebenfolgen mitzuteilen. Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so ist auch die im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Ersatzfreiheitsstrafe oder die in den Fällen des § 27b des Strafgesetzbuches an sich verwirkte Freiheitsstrafe mitzuteilen.

2. Die bisherigen Absätze 2—4 werden die Absätze 5—7.
3. In § 4 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

   Ist auf eine Geldstrafe über 5000 Gulden, auf Zuchthaus oder auf Gefängnis oder Festungshaft von mehr als drei Monaten oder neben einer Freiheitsstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Strafe oder bei bedingtem Erlaß eines Strafrestes der nicht erlassene Teil der Strafe verbüßt oder die Geldstrafe bezahlt ist.

4. Im § 9 Nr. 1 werden hinter dem Worte „war" die Worte „oder als Taubstummer die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besaß" eingefügt.
5. Dem § 10 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

   Er kann anordnen, daß die Strafregisterbehörden solche Mitteilungen in das Strafregister aufzunehmen und über diese Vermerke nach den allgemeinen Vorschriften Auskunft zu erteilen haben.

6. In § 12 werden
   a) in Absatz 1 zwischen die Worte „den" und „anliegenden" die Worte „der Allgemeinen Verfügung des Senats Nr. 58 vom 29. Oktober 1926" eingefügt,
   b) in Absatz 2 die Worte „§ 2 Absatz 1, 2" durch die Worte „§ 2 Absatz 1, 3 bis 5" ersetzt.

7. In § 13 wird dem Absatz 4 folgender Satz 2 hinzugesetzt:

   Ist die Entscheidung in höherer Instanz in der Hauptsache geändert worden, so ist hinter dem Aktenzeichen der höheren Instanz das Gericht der ersten Instanz und dessen Aktenzeichen in Klammern zu vermerken.

8. Im § 14 wird zwischen Absatz 1 und 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

   Kann der richtige Name des Verurteilten festgestellt werden, so ist im Strafregister unter dem falschen Namen auf die Stelle zu verweisen, wo Vermerke für den Verurteilten unter seinem richtigen Namen einliegen. Weiter eingehende Mitteilungen sind dorthin abzugeben. Unter dem richtigen Namen ist zu vermerken, welche Namen der Verurteilte zu Unrecht führt.

9. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

10. Im § 19 Absatz 1 werden die Worte „§ 2 Absatz 1, 2, 4" durch die Worte „§ 2 Absatz 1, 3 bis 5, 7" ersetzt.

11. Im § 21 Absatz 1 wird die Ziffer „3" durch die Ziffer „6" ersetzt.

12. Im § 23 Absatz 1 werden die Worte „Absatz 1 bis 3" durch die Worte „Absatz 1, 3 bis 6" ersetzt.

13. Als § 23a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   § 23a.

   Hat die Strafvollstreckungsbehörde festgestellt, daß eine Strafe verjährt ist, die unter die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken fällt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Strafregister aufzunehmen.

14. Als § 28a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   § 28a.

   Der Senat kann anordnen, daß die Strafregister oder Teile von solchen in Kartothekform oder in einer anderen von der allgemeinen Einrichtung der Strafregister abweichenden Art zu führen sind.

15. Im § 33 wird dem Absatz 2 folgender Satz 5 hinzugefügt:

   Wird ein dem Strafregister übersandter Vordruck F mit Maschinenschrift ausgeführt, so kann die Einteilung des Vordrucks in Spalten unbeachtet bleiben, wenn hierdurch die Klarheit der Mitteilung nicht beeinträchtigt wird; die Angaben sind hierbei in der Reihenfolge der Spalten über die ganze Mitteilung hinweg einzutragen.

16. Als § 35a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   § 35a.

   Ergibt sich aus dem Ersuchen um Auskunft, daß diese zu einer Übertretungssache verlangt wird, so genügt die Mitteilung der Verurteilungen wegen Übertretungen und die Mitteilung der Gesamtzahl der Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, sofern nicht die ersuchende Behörde ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt.

17. Im § 37 werden

   a) der Absatz 1 so gefaßt:

      Inwieweit ausländischen oder solchen Behörden oder Stellen, die von dem Senat der Freien Stadt Danzig gemeinsam mit ausländischen Regierungen eingerichtet sind, kostenfrei oder gegen eine Gebühr Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, bestimmt, soweit nicht in Gesetzen oder Vereinbarungen der Freien Stadt Danzig Bestimmung getroffen ist, der Senat.

   b) im Absatz 2 die Worte „Behörden ausländischer Staaten" durch die Worte „Behörden oder Stellen der in Absatz 1 bezeichneten Art" ersetzt.

18. Im § 43 Absatz 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

   Die Vordrucke für die Strafnachricht (A), für das Ersuchen um Auskunftserteilung (F) und für die Steckbriefnachrichten (G) sind in dem Dinformat B 5 (250×176 mm) zu halten. Abweichungen bis zu 2 mm in Höhe und Breite sind zulässig. Für das Ersuchen für Auskunftserteilung (F) kann auch das Dinformat A 4 (297×210 mm) verwendet werden.

19. Im § 47 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

    Gleichzeitig tritt die Strafregisterverordnung vom 12. Juni 1920/2. Juni 1922 — JMBl. S. 321/279 — übernommen durch die allgemeine Verfügung Nr. 34 vom 23. Oktober 1922 — J. 5100/22 — außer Kraft mit Ausnahme der Anlage — Verzeichnis derjenigen Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist —, die weiterhin gilt.

20. Im § 48 wird das Wort „neuen" durch die Worte „nach der Eintragung erlassenen" ersetzt.

Artikel II.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Strafregister niedergelegten Vermerke über Verurteilungen nach § 151 des Vereinszollgesetzes sind zu vernichten oder, falls das Strafregister außerdem Vermerke enthält, die bestimmungsgemäß darin verbleiben müssen, unkenntlich zu machen.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1930 in Kraft.

Danzig, den 17. September 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski-Keiser.

73

Bekanntmachung

betreffend den Beitritt von Jugoslawien zu dem revidierten Berner Abkommen vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz literarischer und künstlerischer Werke.

Vom 31. 8. 1930.

Jugoslawien ist dem revidierten Berner Abkommen vom 13. 11. 1908, betr. den Schutz literarischer und künstlerischer Werke (G.Bl. der Freien Stadt Danzig 1923 S. 7 und 8), beigetreten.

Der Beitritt ist erfolgt mit Wirkung vom 17. Juni 1930 und zwar mit dem Vorbehalt, daß bezüglich des Rechts der Übersetzung von literarischen Werken in die Sprachen von Jugoslawien die Vorschriften des Abkommens vom 9. 9. 86/4. 5. 96 Anwendung finden.

Danzig, den 31. August 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Strunk.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.